

194/AB
Bundesministerium vom 05.02.2025 zu 256/J (XXVIII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.912.454

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)256/J-NR/2024

Wien, am 05. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Dezember 2024 unter der Nr. **256/J-NR/2024** an die Frau Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gesundheitsversorgung in Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie hoch waren die Kosten für Ausführungen aufgrund medizinischer Notwendigkeit für Häftlinge, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30. 11. 2024), Bundesland, Justizanstalt, Staatsbürgerschaft des betroffenen Häftlings, Behandlungsform sowie Grund für die medizinische Notwendigkeit?*

Es können nur Auszahlungen für Entgelte an öffentliche Krankenanstalten und Ambulatorien (1-7271.945) ausgewertet werden. Diese Auswertungen sind (aufgeteilt auf die einzelnen Rechnungsperioden) als Beilagen A bis C der Anfragebeantwortung angeschlossen. Eine darüber hinausgehende Zuordnung der einzelnen medizinischen Behandlungen könnte nur manuell erfolgen, was einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen würde.

Zur Frage 2:

- *Erhalten Häftlinge zahnmedizinische Versorgung direkt in den Justizanstalten?*

In fast allen Justizanstalten und forensisch-therapeutischen Zentren sind Zahndienstleistungen eingerichtet, um Ausführungen zu externen Zahnbehandlung möglichst zu vermeiden.

Zu den Fragen 3 und 14:

- *3. Welche Zahnfüllungen wurden für Häftlinge durch das Bundesministerium für Justiz übernommen, aufgeschlüsselt in konkretes Füllmaterial, die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30. 11. 2024) sowie Anzahl, Kosten, Bundesland und Justizanstalt?*
- *14. Bis zu welcher konkreten Höhe werden mit Stichtag 30.11.2024 die Kosten der Gesundheitsversorgung für Häftlinge durch das Bundesministerium für Justiz übernommen, aufgeschlüsselt in zumindest folgende Behandlungsformen: Zahnbehandlung wegen Kariesbefall, Zahnbehandlung wegen schlechter Mundhygiene, Zahnfüllung, Zahnersatz, sonstige Heilbehandlungen?*

Nach § 73 Abs. 1 StVG sind dem Strafgefangenen die notwendigen Zahnbehandlungen zu gewähren. Die konservierende Zahnbehandlung erfolgt auf Kosten des Bundes in einfacher Form.

Als Zahnfüllungsmaterial wurden im angefragten Zeitraum für Inhaftierte und Untergebrachte im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug im Seitzahnbereich Amalgame (Positionen 6, 7, 8 und 9) und im Frontzahnbereich lichtgehärtete Kunststoffe (Positionen 61, 71, 81 und 10) abgerechnet. Dies entspricht der Honorarordnung für Vertragszahnärzte, welche die Grundlage für die Verrechnung der zahnärztlichen Leistung mit den Sozialversicherungen darstellt. Die Anzahl der Zahnfüllungen (Positionen 6, 7, 8, 9, 10, 61 71 und 81) in den Anstalten betrug im Jahr 2022 14.774, im Jahr 2023 15.937 und im Jahr 2024 (bis zum 30.09.2024 – weil nur die Quartalszahlen aufliegen) 12.152. Dafür fielen Kosten im Jahr 2022 von 715.464,90 Euro, im Jahr 2023 von 879.616,60 Euro und im Jahr 2024 (bis zum 30.09.2024) von 706.044,50 Euro an (jeweils für die Behandlungen in den Anstalten; für externe Zahnbehandlungen liegen die Daten nicht elektronisch vor).

Eine prothetische Versorgung ist nach § 73 Abs. 2 StVG nur auf Kosten des Strafgefangenen zu gewähren. Soweit der Strafgefangene nicht über die entsprechenden Mittel verfügt und die Anfertigung der Prothese nicht ohne Gefährdung der Gesundheit aufgeschoben werden kann, werden die Kosten vom Bund übernommen. Jeder Einzelantrag wird von der Chefzahnärztin aus medizinischer Sicht geprüft und bei einer medizinischen Befürwortung

unter Beachtung des § 73 Abs. 2 StVG (restliche Strafdauer) die Kostentragung von der Anstalt festgelegt.

Eine weitere Auswertung würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen, weshalb davon abgesehen werden musste.

Zur Frage 4:

- *Erhalten derzeit (Stichtag 30. 11. 2024) Häftlinge kostenlosen Zugang zu Verhütungsmitteln?*
 - *a. Wenn ja, welche Verhütungsmittel?*
 - *b. Wenn ja, wie viele, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30. 11. 2024), Bundesland, Justizanstalt und Kosten.*

Gemäß Vollzugshandbuch ist als Maßnahme zur Infektionsverhütung in jeder Justizanstalt und in jedem forensisch-therapeutischen Zentrum die anonyme Verfügbarkeit bzw. anonyme Entnahmemöglichkeit für Kondome zu gewährleisten. In Justizanstalten und forensisch-therapeutischen Zentren mit Frauenabteilungen bzw. in der Sonderanstalt für Frauen Schwarza ist die anonyme Verfügbarkeit bzw. anonyme Entnahmemöglichkeit von Femidomen sicherzustellen.

Eine weitere Aufschlüsselung wäre nur mit unvertretbar hohem Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen, weshalb davon Abstand genommen werden musste.

Eine Finanzierung von Kontrazeptiven durch die Vollzugsverwaltung nur zum Zweck der Empfängnisverhütung findet im Straf- und Maßnahmenvollzug nicht statt.

Zur Frage 5:

- *Erhalten derzeit (Stichtag 30. 11. 2024) Häftlinge kostenlos Kosmetikprodukte?*
 - *a. Wenn ja, welche, aufgeschlüsselt nach einzelnen Produkten?*
 - *b. Wenn ja, wer trägt die Kosten dafür?*
 - *c. Wenn ja, wie viele Kosten sind dafür beim Bundesministerium für Justiz angefallen, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30. 11. 2024), Bundesland und Justizanstalt.*

Gemäß § 42 StVG sind die Anstalten sauber zu halten, zudem ist bei den Insass:innen eine angemessene Körperpflege sicherzustellen. In Anbetracht dieser gesetzlichen Verpflichtungen sowie der durch die Anstalten zu leistenden Sorge für den Unterhalt (§ 31 StVG) ist es zweckmäßig, den Insass:innen die wichtigsten Hygieneartikel des allgemein

üblichen Bedarfs über entsprechenden Wunsch in einfacher Ausführung zur Verfügung zu stellen. Davon umfasst sind Shampoo, Seife, Einwegrasierer inkl. Rasierschaum oder -seife sowie Zahnpasta und Zahnbürste, Toilettenpapier, Periodenprodukte und gegebenenfalls notwendige Artikel zur Säuglingspflege.

Die Kosten hierfür sind von den jeweiligen Justizanstalten bzw. forensisch-therapeutischen Zentren zu tragen. Eine Erhebung, welche Produkte konkret ausgegeben wurden und in welcher Menge, würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen.

Zur Frage 6:

- *Inwiefern haben Häftlinge ein Mitspracherecht bei der Verabreichung bzw. Wahl von medizinischen Präparaten?*

Im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug gilt das Äquivalenzprinzip, welches gesetzlich vorschreibt, dass Personen in Haft grundsätzlich die gleiche medizinische Versorgung zuzukommen zu lassen ist, wie Personen in Freiheit (§§ 66 ff StVG).

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Entstanden durch die Androhung oder Umsetzung eines Hungerstreiks eines Häftlings Mehrkosten, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30. 11. 2024), Bundesland, Justizanstalt, Höhe der Kosten und Art der Kosten?*
- *8. Welche nicht rechtmäßig vorgesehenen Handlungen wurden durch Häftlinge gesetzt, um geplante Verlegungen bzw. Auslieferungen in einen anderen Staat zu verhindern oder aufzuschieben, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30.11.2024), Bundesland, Justizanstalt, Beschreibung der Handlung des Häftlings, Erfolg der Handlung des Häftlings sowie Kostenhöhe und -art?*

Dazu liegen keine Zahlen vor. Eine Erhebung würde mangels elektronisch unterstützter Auswertungsmöglichkeit einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen, weshalb davon Abstand genommen werden musste.

Zur Frage 9:

- *Wie lange ist die Wartezeit eines Häftlings für akute zahnärztliche Behandlungen, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30.11.2024), durchschnittliche Wartezeit, Bundesland und Justizanstalt?*

Akute Schmerzbehandlungen erfolgen zeitnahe, wenn möglich bei den in den Justizanstalten tätigen Zahnärztinnen bzw. -ärzten oder andernfalls extramural. Eine

Aufschlüsselung wäre nur mit unvertretbar hohem Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen, weshalb davon Abstand genommen werden musste.

Zur Frage 10 bis 13:

- *10. Wie lange ist die Wartezeit eines Häftlings für nicht-akute zahnärztliche Behandlungen, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30.11.2024), durchschnittliche Wartezeit, Bundesland und Justizanstalt?*
- *11. Wie lange ist die Wartezeit eines Häftlings für psychologische Behandlungen, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30.11.2024), durchschnittliche Wartezeit, Bundesland und Justizanstalt?*
- *12. Wie lange ist die Wartezeit eines Häftlings für gynäkologische Behandlungen, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30.11.2024), durchschnittliche Wartezeit, Bundesland und Justizanstalt?*
- *13. Wie lange ist die Wartezeit eines Häftlings für eine MRT-Untersuchung, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30.11.2024), durchschnittliche Wartezeit, Bundesland und Justizanstalt?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. In diesem Sinne wird versucht, Patient:innen möglichst zeitnahe entsprechende Termine zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist stets auch die jeweilige Dringlichkeit, etwa im Falle von Notfällen, zu berücksichtigen. So erhalten beispielsweise Personen in psychologischen Krisensituationen nach belastenden Ereignissen umgehend eine psychologische Betreuung.

Eine Aufschlüsselung wäre nur mit unvertretbar hohem Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen, weshalb davon Abstand genommen werden musste.

Zur Frage 15:

- *Übersteigt mit Stichtag 30.11.2024 die Kostenübernahme der Gesundheitsversorgung für Häftlinge durch das Bundesministerium für Justiz jene Leistungen, die durch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) für Versicherte sichergestellt wird, aufgeschlüsselt in Zahnbehandlungen wegen Kariesbefall, Zahnbehandlungen wegen schlechter Mundhygiene, Zahnfüllungen, Zahnersatz, MRT und sonstige Heilbehandlungen?*

Bei der konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlung von Insass:innen wird analog den Bestimmungen der Honorarordnung für Vertragszahnärzte der Sozialversicherungen vorgegangen. Auch bei der Versorgung mit Zahnersatz sind - wie bei den

Sozialversicherungen - Patient:innen, denen die notwendigen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen, vom Behandlungskostenbeitrag befreit.

i.V. Johannes Rauch

